

1 Rahmenbedingungen der fachlichen Arbeit

Funktionen und Aufgaben der Fachgruppe Pädagogik vor dem Hintergrund des Schulprogramms

In Übereinstimmung mit dem Schulprogramm des Max-Planck-Gymnasiums setzt sich die Fachgruppe Pädagogik das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, selbstständige, eigenverantwortliche, selbstbewusste, sozial kompetente und engagierte Persönlichkeiten zu werden. In der Sekundarstufe II sollen die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus auf die zukünftigen Herausforderungen in Studium und Beruf vorbereitet werden.

Die Fachschaft Pädagogik hat in Anbetracht der skizzierten Rahmenbedingungen entschieden, die folgenden drei Schwerpunkte im Unterricht im Fach Erziehungswissenschaft zu setzen:

1. eine zielgerichtete, kontinuierliche Vorbereitung auf ein mögliches Studium (vor allem unter methodischem und lernpsychologischem Aspekt),
2. die Identitätsbildung in einer pluralistischen, durch Kulturvielfalt geprägten Gesellschaft und
3. das Aufzeigen der mannigfaltigen Berufsmöglichkeiten im pädagogischen Aufgabenfeld.

Beitrag der Fachgruppe zur Erreichung der Erziehungsziele der Schule

Den Schülerinnen und Schülern werden im Pädagogikunterricht Impulse zur biografischen Selbstreflexion sowie Hilfen zu ihrer persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortlichkeit und Anleitungen zu deren wissenschaftspropädeutischer Ausbildung geboten.

Funktionsinhaber/innen der Fachgruppe

Fachkonferenzvorsitzende: Judith Sondermann

Stellvertreterin: Anja Becker

2 Entscheidungen zum Unterricht

2.1 Unterrichtsvorhaben

Die Darstellung der Unterrichtsvorhaben im schulinternen Lehrplan insgesamt besitzt den Anspruch, die im Kernlehrplan aufgeführten Kompetenzen abzudecken. Dies entspricht der Verpflichtung jeder Lehrkraft, die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans bei den Lernenden auszubilden und zu entwickeln.

Die entsprechende Umsetzung erfolgt auf zwei Ebenen: der Übersichts- und der Konkretisierungsebene.

Im „Übersichtsraster Unterrichtsvorhaben“ wird die für alle Lehrerinnen und Lehrer gemäß Fachkonferenzbeschluss verbindliche Verteilung der Unterrichtsvorhaben dargestellt. Das Übersichtsraster dient dazu, den Kolleginnen und Kollegen einen schnellen Überblick über die Zuordnung der Unterrichtsvorhaben zu den einzelnen Jahrgangsstufen sowie den im Kernlehrplan genannten Kompetenzen zu verschaffen. Um Klarheit für die Lehrkräfte herzustellen und die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden an dieser Stelle schwerpunktmäßig zu erwerbende Kompetenzen ausgewiesen, während die konkretisierten Kompetenzerwartungen erst auf der Ebene konkretisierter Unterrichtsvorhaben Berücksichtigung finden. Der ausgewiesene Zeitbedarf versteht sich als grobe Orientierungsgröße, die nach Bedarf über- oder unterschritten werden kann. Um Spielraum für Vertiefungen, besondere Schülerinteressen, aktuelle Themen bzw. die Erfordernisse anderer besonderer Ereignisse (z.B. Praktika, Kursfahrten o.ä.) zu erhalten, sind im Rahmen dieses schulinternen Lehrplans nur ca. 75 Prozent der Bruttounterrichtszeit verplant.

2.2 Grundsätze der fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit

Die Fachkonferenz Pädagogik hat unter Berücksichtigung des Schulprogramms die folgenden fachmethodischen und fachdidaktischen Grundsätze beschlossen. In diesem Zusammenhang beziehen sich die Grundsätze 1 bis 14 auf fächerübergreifende Aspekte, die auch Gegenstand der Qualitätsanalyse sind, die Grundsätze 15 bis 22 sind fachspezifisch angelegt.

Überfachliche Grundsätze:

1. Geeignete Problemstellungen zeichnen die Ziele des Unterrichts vor und bestimmen die Struktur der Lernprozesse.
2. Inhalt und Anforderungsniveau des Unterrichts entsprechen dem Leistungsvermögen der Schüler/innen.
3. Die Unterrichtsgestaltung ist auf die Ziele und Inhalte abgestimmt.
4. Medien und Arbeitsmittel sind schülernah gewählt.
5. Die Schüler/innen erreichen einen Lernzuwachs.
6. Der Unterricht fördert eine aktive Teilnahme der Schüler/innen.
7. Der Unterricht fördert die Zusammenarbeit zwischen den Schülern/innen und bietet ihnen Möglichkeiten zu eigenen Lösungen.
8. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Lernwege der einzelnen Schüler/innen.
9. Die Schüler/innen erhalten Gelegenheit zu selbstständiger Arbeit und werden dabei unterstützt.
10. Der Unterricht fördert strukturierte und funktionale Partner- bzw. Gruppenarbeit.
11. Der Unterricht fördert strukturierte und funktionale Arbeit im Plenum.
12. Die Lernumgebung ist vorbereitet; der Ordnungsrahmen wird eingehalten.
13. Die Lehr- und Lernzeit wird intensiv für Unterrichtszwecke genutzt.
14. Es herrscht ein positives pädagogisches Klima im Unterricht.

Fachliche Grundsätze:

1. Der Unterricht geht von Fragen der Erziehungspraxis aus, analysiert diese mit geeigneten wissenschaftlichen Theorien und hinterfragt diese wiederum hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zur Erklärung von Erziehungspraxis.
2. Der Unterricht unterliegt der Wissenschaftsorientierung und der Wissenschaftspropädeutik und greift auch auf Erkenntnisse der Nachbarwissenschaften zurück.
3. Der Unterricht knüpft an die Interessen und Erfahrungen der Adressaten an und macht deren subjektive Theorien bewusst, die in Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien reflektiert werden.
4. Der Unterricht bedient sich methodisch insbesondere der Analyse von Fällen.
5. Der Unterricht ist gegenwarts- und zukunftsorientiert und gewinnt dadurch für die Schülerinnen und Schüler an Bedeutsamkeit.
6. Der Unterricht ist handlungsorientiert und handlungspropädeutisch ausgerichtet; er bereitet auf verantwortliches pädagogisches Handeln vor.
7. Der Unterricht gibt Gelegenheit, pädagogisches Handeln simulativ oder real zu erproben.
8. Der Unterricht ermöglicht reale Begegnung mit Erziehungsprozessen sowohl im Unterricht (didaktischer Sonderfall) als auch an weiteren inner- oder außerschulischen Lernorten.

2.3 Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

Die Leistungsbewertung ist Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie für Schullaufbahnentscheidungen.

Folgende Grundsätze der Leistungsbewertung gelten für das Fach Pädagogik:

Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten. Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten. Die Lehrkraft muss ihnen hinreichend Gelegenheit geben, die geforderten Leistungen auch zu erbringen.

Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung. Bei der schriftlichen und mündlichen Darstellung ist auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten. Kurz gelten folgende übergeordnete Kriterien sowohl für die mündliche als auch für die schriftliche Bewertung:

- ❖ sachliche Richtigkeit
- ❖ angemessene Verwendung der Fachsprache
- ❖ Darstellungskompetenz
- ❖ Komplexität/Grad der Abstraktion
- ❖ Selbstständigkeit im Arbeitsprozess
- ❖ Einhaltung gesetzter Fristen
- ❖ Präzision
- ❖ Differenziertheit und wissenschaftliche Fundiertheit der Reflexion
- ❖ Bei Gruppenarbeiten: Einbringen in die Arbeit der Gruppe / Durchführung und Umfang eigener Arbeitsanteile.

Die Anforderungen orientieren sich an den in den Richtlinien genannten **Anforderungsbereichen**. Diese sind folgendermaßen unterteilt:

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Kenntnis von:

- ❖ Pädagogischen Sachverhalten und Prozessen einschließlich ausgewählter

- Ergebnisse pädagogischer Tatsachenforschung,
- ❖ Fachwissenschaftlichen Begriffen,
- ❖ Klassifikationen, Theorien und Modellen,
- ❖ Pädagogischen Zielvorstellungen, Normen und Programmen,
- ❖ Wichtigen fachbezogenen Arbeitsmethoden und Darstellungsformen.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung

bekanntem Zusammenhang, selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- ❖ Vorgegebene Informationen (Materialien) unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Fragestellung sinnvoll zu ordnen, auszuwerten und Schwerpunkte zusetzen,
- ❖ Eine Darstellungsform in eine andere zu überführen,
- ❖ Fachbezogene Methoden und Darstellungsformen selbstständig anzuwenden
- ❖ Einem Sachverhalt zugrunde liegende pädagogische Probleme zu erkennen und darzustellen,
- ❖ Pädagogische Klassifikationen, Theorien und Modelle an vorgegebenen Sachverhalten zu überprüfen,
- ❖ Pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen,
- ❖ Unter Anwendung erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren,
- ❖ Bei komplexen Sachverhalten die spezifisch pädagogischen Fragen von anderen zu unterscheiden,
- ❖ Pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darzustellen.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- ❖ Bedeutungen und Grenzen des Aussagewertes von vorgelegten Informationen einschließlich etwaiger Informationslücken zu erkennen,
- ❖ Die einem pädagogischen Sachverhalt oder einer pädagogischen Aussage zugrunde liegenden Werte, Normen und Zielvorstellungen zu erkennen und zu prüfen,
- ❖ Zu erziehungswissenschaftlichen Klassifikationen, Modellen und Theorien

- begründet Stellung zu nehmen,
- ❖ Die bei der Erhebung und Aufschlüsselung eines pädagogischen Sachverhalts angewandten Verfahren auf ihre Leistungs- bzw. Aussagefähigkeit zu überprüfen,
 - ❖ Pädagogische Probleme in pädagogischen Sachverhalten zu erkennen, Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln und mögliche Lösungswege vorzuschlagen,
 - ❖ Pädagogische Entscheidungen zu bewerten und die dabei verwendeten Wertmaßstäbe zu begründen.

Um die Anforderungsbereiche bestimmen und genau definieren zu können, müssen die Schüler **die Operatoren** kennen. Operatoren werden die Verben in den Arbeitsanweisungen genannt, die angeben, welche Handlung die Schüler ausführen sollen, um eine Aufgabe zu lösen. Was die einzelnen Operatoren bedeuten, ist verbindlich festgelegt. Operatoren wie „Herausarbeiten“ sind als formale Formulierungen allerdings nicht immer eindeutig nur einem einzigen Anforderungsbereich zuzuordnen.

Die **folgende Liste** umfasst alle offiziell vom Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Operatoren mit den verbindlichen Definitionen:

Operator	Definitionen
Anforderungsbereich I	
nennen benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert aufzählen
skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
formulieren darstellen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder eines anderen Materials mit eigenen Worten darlegen
wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern
herausarbeiten	aus Aussagen eines wenig komplexen Textes, einen Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen
zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes oder anderen Materials komprimiert und strukturiert darlegen
Anforderungsbereich II	
einordnen zuordnen anwenden	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
belegen nachweisen	Behauptungen durch Materialbezug (z.B. Textstellen) oder bekannte Sachverhalte fundieren
konkretisieren	Beispiele für einen Sachverhalt finden und ihn verdeutlichen
erläutern/erklären entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
herausarbeiten	aus Aussagen eines komplexeren Textes, einer Statistik o.ä. einen Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen
befragen	eine Position aus einer anderen Perspektive beleuchten

vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
analysieren untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen, z.B. bei Experimenten/Studien: Forschungsbereich, Problemfeld, Hypothesen, Variablen, Operationalisierung, Durchführung, Design, Ergebnisse, Messverfahren, Auswertung, Präsentation benennen
in Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen
Anforderungsbereich III	
begründen	eigene Aussagen durch Argumente stützen und nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen
sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position (z.B. zur Reichweite und Leistungskraft einer Theorie) oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
beurteilen/bewerten Stellung nehmen einen begründeten Standpunkt einnehmen die eigene Überzeugung argumentativ vorstellen	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil), z.B. bei Experimenten/Studien: Objektivität, Reliabilität, Validität, Generalisierbarkeit begründet bestimmen eine mögliche Gegenposition entwickeln und sich mit dieser kritisch auseinandersetzen, dabei Beurteilungskriterien bewusst machen und begründen
erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen/gegebenenfalls Hypothesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung) /gegebenenfalls Wege empirischer Überprüfung entwickeln
prüfen überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Hypothese, Argumentation nachvollziehen, kritisch hinterfragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, Tondokument, Film, Statistik etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
gestalten entwerfen	sich kreativ (z.B. fiktives Gespräch oder Visualisierung) mit einer Fragestellung auseinandersetzen
Stellung nehmen aus der Sicht von ... eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von ...	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie aus der Sicht einer bekannten Position kritisieren oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Handlungspläne entwickeln	Begründete Handlungskonsequenzen zu einer Fallstudie entwerfen
Konsequenzen ziehen Perspektiven entwerfen	aus einer Position Schlussfolgerungen ziehen

Hinweise zu Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung von Klausuren:

Klausuren sind so anzulegen, dass die Schüler pädagogische Sachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten nachweisen.

Die Klausuren werden in Analogie zum Zentralabitur konzipiert und bewertet. Jede Klausur umfasst drei Teilaufgaben. Bei insgesamt höchstens 100 Punkten werden 20 Punkte für den Bereich sprachliche Darstellung vergeben und 80 Punkte für den Inhalt, wobei diese im Verhältnis 2 : 4 : 3 auf die drei Anforderungsbereiche zu verteilen sind.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ :

Diesem Bereich kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich Klausuren. Hier sind alle Leistungen zu werten, die ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht (ausgenommen Klausuren und Facharbeit) erbringt: Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Hausaufgaben, Referate, Protokolle und sonstige Präsentationsleistungen.

Folgende Kriterien zur Bewertung der „sonstigen Mitarbeit“ spielen eine bedeutende Rolle und sind den Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres darzulegen:

- ❖ regelmäßige Beteiligung
- ❖ Fähigkeiten, mit anderen zu lernen und andere zu unterstützen
- ❖ erlerntes Faktenwissen
- ❖ Fähigkeit zur Problematisierung
- ❖ Regelmäßigkeit und Gründlichkeit der Hausaufgaben
- ❖ Sonstiges (siehe übergeordnete Kriterien)